Amtstafel

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS
Fachgebiet Verkehr
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5

Marktgemeinde Gresten
Bez. Scheibbs N.Ö.
zm 13. NOV. 2026
eingelangt

E-Mail: verkehr.bhsb@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhsb
Telefon: 02742/9005-389 - www.noe.gv.at/datenschutz

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	Bezug	Bearbeitung	02742/9005-Durchwahl	Datum
SBS1-V-0553/159	1		Ursula Mitterauer	38315	13. November 2026

Betrifft
Norbert Brunner GmbH, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der Landesstraße L 92 im Bereich von Str.km. 27,050 bis 27,080 im Gemeindegebiet von Gresten, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen von 19. November 2026 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 20. November 2026:

1. „Wartepflicht bei Gegenverkehr" (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist

2. „Geschwindigkeitsbeschränkung" (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)

   a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle

      - während der gesamten Baudauer

3. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

4. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung" (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)

   - mit dem Zusatz „Fußgänger" in Richtung gegenüberliegenden Gehsteig/Gehweg/Straßenrand

5. Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

6. Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S i n d h u b e r

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur